

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Richtlinien über die Ehrungen und Würdigungen in der Gemeinde Dauchingen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Dauchingen besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur vom Gemeinderat verliehen werden. Eine entsprechende Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl. Anträge können nur der Bürgermeister und einzelne Mitglieder des Gemeinderats stellen.
- (4) Anlässlich der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger ein Ehrenbürgerbrief (besonders künstlerisch gestaltete Urkunde) überreicht.

§ 2 Verdienstmedaille/Ehrennadel für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Verdienstmedaille. Die Medaille wird nach drei und mehr Amtszeiten verliehen.
- (2) Die Verdienstmedaille wird zusammen mit einer Verleihungsurkunde überreicht. In der Verleihungsurkunde werden die Verdienste der zu ehrenden Person in kurzer Form gewürdigt.
- (3) Für über 10, 20, 25, 30 und 40-jährige ehrenamtliche kommunalpolitische Tätigkeit beantragt die Gemeinde beim Gemeindetag Baden-Württemberg die Verleihung der Ehrennadel mit Ehrenstele und Ehrenurkunde.

- (4) Die Verdienstmedaille/Ehrennadel wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats überreicht.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Für besonders hervorragende Leistungen im Bereich Soziales, Kultur, Politik und Sport erhalten Bürger der Gemeinde die Bürgermedaille verliehen.
- (2) Über Anträge auf Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge können nur der Bürgermeister und einzelne Mitglieder des Gemeinderats stellen.
- (3) Die Bürgermedaille wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats zusammen mit der Verleihungsurkunde ausgehändigt. In der Verleihungsurkunde werden die Verdienste der zu ehrenden Person in kurzer Form gewürdigt.

§ 4 Geburten

Die Eltern erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Präsent der Gemeinde.

§ 5 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Altersjubilare erhalten

1. am 75. Geburtstag	1 Flasche Wein
2. am 80. Geburtstag	1 Flasche Wein
3. am 85. Geburtstag	1 Flasche Wein
4. am 90. Geburtstag	1 Flasche Wein
5. ab dem 91. Geburtstag jährlich	1 Flasche Wein

Außerdem erhalten Altersjubilare ab dem 76. Geburtstag jährlich eine Karte oder einen Brief des Bürgermeisters.

- (2) Ehejubilare erhalten zur Goldenen Hochzeit ein Glückwunschsreiben sowie einen Geschenkkorb im Wert von 50,00 Euro. Anlässlich der Diamantenen Hochzeit, der Eisernen Hochzeit, der Gnadenhochzeit und der Kronjuwelenhochzeit wird ein Glückwunschsreiben sowie ein Geschenkkorb der Gemeinde im Wert von 100,00 Euro überreicht.

§ 6**Würdigung bei Todesfällen**

- (1) Aktive Gemeinderäte und aktive Bedienstete würdigt die Gemeinde bei Todesfällen mit einem Nachruf, einem Kranz und einer Grabrede.
- (2) Ausgeschiedene Gemeinderäte und Bedienstete, die bis zum Eintritt des Ruhestandes bzw. der Pension bei der Gemeinde beschäftigt waren, würdigt die Gemeinde im Todesfall mit einem Nachruf und einem Kranz.
- (3) Kommandant, stellvertretender Kommandant und Ehrenkommandant der Feuerwehr erhalten im Todesfall einen Nachruf, einen Kranz und eine Grabrede.
- (4) Feuerwehrbedienstete im aktiven Dienst würdigt die Gemeinde im Todesfall mit einem Nachruf und einem Kranz.
- (5) Feuerwehrbedienstete, die in Ausübung ihres Dienstes zu Tode kommen, würdigt die Gemeinde mit Nachruf, einem Kranz und einer Grabrede.
- (6) Aktive 1. Vorsitzende und aktive 1. stellvertretende Vorsitzende von Vereinen erhalten im Todesfall einen Nachruf.
- (7) Verstorbene Ehrenbürger würdigt die Gemeinde mit einem Nachruf, einem Kranz und einer Grabrede.
- (8) Die Nachrufe werden im Amtsblatt der Gemeinde (Dauchinger Anzeiger) veröffentlicht.

§ 7**Vereinsjubiläen**

Vereine erhalten von der Gemeinde bei

1. 20-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 200,00 Euro,
2. 25-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 250,00 Euro,
3. 30-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 300,00 Euro,
4. 40-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 400,00 Euro,
5. 50-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 500,00 Euro,
6. 60-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 600,00 Euro,
7. 70-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 700,00 Euro,
8. 75-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 750,00 Euro,
9. 80-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 800,00 Euro,

Ehrungsrichtlinien 021.40

10. 90-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 900,00 Euro,
11. 100-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 1.000,00 Euro,
12. 125-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 1.250,00 Euro,
13. 150-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 1.500,00 Euro,
14. 175-jährigem Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 1.750,00 Euro.

§ 8

Ehrung von Blutspendern

Neben der Ehrung durch das Deutsche Rote Kreuz überreicht der Bürgermeister für mehrmalige Blutspenden ein Präsent der Gemeinde.

§ 9

Sportlerehrung

Erfolgreiche Sportler/innen, die im Zeitpunkt des Erfolges ihren Hauptwohnsitz in Dauchingen haben und Mannschaften ehrt die Gemeinde auf Vorschlag der einzelnen Vereine, des Gemeinderates, sonstiger Organisationen sowie von Einzelpersonen mit einem Geldpreis im Gesamtbetrag von

1. 100,00 Euro für den Gewinn einer Landesmeisterschaft,
2. 250,00 Euro für den Gewinn einer Deutschen Meisterschaft,
3. 400,00 Euro für den Gewinn einer Europameisterschaft,
4. 800,00 Euro für den Gewinn einer Weltmeisterschaft oder einer olympischen Disziplin.

§ 10

Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Neben der Ehrung durch das Innenministerium überreicht der Bürgermeister einem aktiven Angehörigen der Feuerwehr bei

1. 25-jährigem Jubiläum
2. 40-jährigem Jubiläum
3. 50-jährigem Jubiläum

ein Geschenk der Gemeinde.

(2) Alterskameraden erhalten vom Bürgermeister bei

1. 40-jährigem Jubiläum
2. 50-jährigem Jubiläum

ebenfalls ein Geschenk der Gemeinde.

§ 11 Zuständigkeit

Für die Ehrungen nach §§ 2 und 4 –10 ist der Bürgermeister bzw. die allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters zuständig. Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen dieser Richtlinie entsprechenden oder widersprechenden Beschlüsse außer Kraft.

Dauchingen, 19. Oktober 2015

gez. Torben Dorn
Bürgermeister